

Zuschüsse für Kapitalmarktprospekte von KMU

**Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der
aws-Zuschussrichtlinie 2014**

vom 01. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Programms	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer	3
4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten	3
5. Gestaltung der Förderung	4
5.1. Art und Umfang der Förderung	4
5.2. Ausmaß der Förderung	4
6. Besonderheiten zum Verfahren	4
7. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	5
8. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept	5
9. Laufzeit des Programms	5

1. Ziele des Programms

Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programms wird der Zugang zu alternativen Finanzierungsinstrumenten als sinnvolle Ergänzung zur Kreditfinanzierung für bestehende wirtschaftlich selbständige, gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtert. Durch die Reduktion der Kosten von Kapitalmarktprospekten sollen die Finanzierungsmöglichkeiten für KMU verbessert werden und damit ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials von KMU und zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Zuschussrichtlinie 2014 (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Artikel 18 – KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013;
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend.

3. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Das förderfähige Unternehmen muss Mitglied der Wirtschaftskammer (wobei Unternehmen der „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ von einer Förderung ausgeschlossen sind) oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten sein.

4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten

Förderungsfähig sind externe Kosten für Beratungsdienstleistungen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Kapitalmarktprospekten und einer allfälligen Einbeziehung in den Handel an einer österreichischen Börse anfallen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn eine Prospektspflicht gemäß Kapitalmarktgesetz oder Börsegesetz gegeben ist.

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter www.awsg.at).

Förderungsfähige Kosten:

- Kosten externer Berater, Dienstleister und Behörden (z.B. Honorare für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle, Billigung und Veröffentlichung des Kapitalmarktprospektes, Recherchekosten, etc.)

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Kosten externer Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungen oder Marketing handelt
- Kosten, die aus Kleinrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren
- Kosten für Kapitalmarktprospekte, die sich auf ein Emissionsvolumen von mehr als EUR 5 Mio beziehen
- Kosten für Kapitalmarktprospekte, die sich auf die Finanzierung von Projekten beziehen, die einen Projektstandort außerhalb von Österreich haben
- Kosten für Kapitalmarktprospekte, die nicht für eine Neufinanzierung herangezogen werden
- Sonstige laufende Aufwendungen ohne Projektcharakter

5. Gestaltung der Förderung

5.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den externen Kosten für Beratungsdienstleistungen und Gebühren, wobei sich der Zuschuss nach der Höhe der förderungsfähigen Kosten bemisst.

5.2. Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss beträgt max. 50 % der förderungsfähigen externen Kosten für Beratungsdienstleistungen und Gebühren (maximal im Einzelfall EUR 50.000 Zuschuss). Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anrechenbarkeit der externen Kosten gemäß Punkt 4. unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Die Einreichung des Ansuchens bei der aws muss vor der Beauftragung der jeweiligen Dienstleistung bzw. Entstehen der Gebührenschuld erfolgen. Wenn Leistungen im Zuge der Erstellung von Kapitalmarktprospekten in Summe EUR 60.000 übersteigen, ist die Auswahl des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin anhand von zumindest 3 Angeboten vorzunehmen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist:

- Vorlage des Nachweises der Kosten der Beratungsleistungen und Gebühren (Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie)
- bei Wertpapierprospekten die Vorlage des Prospektes samt Billigungsbescheid der FMA / Nachweis der Billigung des Kapitalmarktprospektes durch die Finanzmarktaufsicht
- bei Veranlagungsprospekten die Vorlage des von einem befugten Prospektkontrolleur unterfertigten Prospekts
- Nachweis der ordnungsgemäßen Veröffentlichung des Prospektes
- Nachweis der Hinterlegung des Prospektes bei der Meldestelle (Österreichische Kontrollbank AG)

7. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

8. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsvereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

9. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1.7.2014 in Kraft. Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 1.7.2014 bis zum 31.12.2015 eingebracht werden. Genehmigungen sind bis 31.3.2016 möglich.

Wien,

Die Bundesministerin / der Bundesminister

